

hol

A u s z u g

aus dem

S w o d der G e s e t z e ,

Ausgabe von 1842,

XI. Band, II. Theil, Handelsordnung,
III. Buch II. Abschnitt,

über

Verträge und Verbindlichkeiten

in der Handelschiffahrt,

Artikel 805 bis 921.

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

12 3715

Libau, 1848.

Gedruckt bei E. H. Foegel.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen
gestattet.

Riga, am 28. März 1847.

Dr. C. C. Napiersky', Censör.

Est. A



33566

V. Capitel.

Von der Heuer der Schiffsdiener und Leute.

I. Abtheilung.

Von den Pflichten der Schiffsdiener und Leute.

I. Von den Pflichten der Schiffsdiener im Allgemeinen.



§. 805.

Der Unterschied zwischen Schiffsdienern und Schiffsleuten besteht darin, daß die erstern bestimmte Functionen haben, die letztern aber, d. h. die Schiffsleute, überhaupt jede Arbeit auf dem Schiffe verrichten müssen, wie z. B. das Schiff betakeln und abtakeln, das Steuer führen und die Segel regieren, das Schiff am Lande befestigen, waschen und rein halten, die Anker lichten, Waaren oder Ballast einladen, einlegen und löschen, u.

§. 806.

Ein bewährter Schiffsdiener und Schiffsmann muß verstehen die Reffen einzubinden und die Segel zu befestigen, die Stangen und Maaen aufzuhissen, die Schiffsgeräthe zu stopfen und zu splizen, das Steuer zu regieren, die Striche des Compasses kennen, das Loth zu werfen, die Zeichen der Lothleine kennen und die Segel auszubessern.

§. 807.

Vorzugsweise vor den andern Schiffsdienern werden die Pflichten des Steuermanns und Zimmermanns insbesondere bestimmt.

II. Von den Pflichten des Steuermanns.

§. 808.

Die Functionen des Steuermanns bestehen im Folgenden: 1) das Schiff auf dem Wasser zu regieren; 2) mit der größten Pünktlichkeit die Befehle des Schiffers zu vollziehen, ihm jede Hülfe zu leisten und in seiner Abwesenheit vom Schiffe seine Stelle zu vertreten; 3) die Schiffsdiener und Leute in guter Zucht und Ordnung zu erhalten, damit unter ihnen nicht Streit und Schlägerei Statt finden und sie ihre Pflichten erfüllen, und darauf zu sehen, daß sie in gehöriger Weise die Lebensmittel erhalten; 4) für die Reinigung des Schiffsraumes behufs der Einnahme der Ladung zu sorgen; 5) die zu verladenden Waaren ungesäumt in's Schiff aufzunehmen und in der gebührenden Ordnung einzupacken; 6) ein genaues und richtiges Verzeichniß zu führen mit Angabe der Zeichen und Ziffer der Collis ins Schiff aufgenommener Waaren und dessen, an welche Stelle des Raumes jedes derselben gestellt oder gelegt ist; 7) Nachdem er die Waaren oder Collis ins Schiff genommen, demjenigen, welcher vom Kaufmanne den Auftrag hat, die Waaren nebst Verzeichniß und Register ihm auszuhandigen, über Empfangnahme und Bewahrung der Waaren eine richtige Quittung zu geben, die ihm nach Ablieferung der Waaren und des Verzeichnisses wieder zurückgegeben wird; 8) das Waaren-Verzeichniß ins Tagebuch oder Journal einzutragen; und 9) dafür zu sorgen, daß die verladene Waare auf der Reise nicht beschädigt werde.

§. 809.

Die Quittung des Steuermanns ist im Falle der Nothwendigkeit zur Berichtigung der Sache eben so nöthig, als das Verzeichniß und die Ladungsrolle.

§. 810.

Der Steuermann führt über alles, was auf dem

Schiffe vorfällt, sowohl im Hafen als auf der Fahrt, ein Tagebuch oder Journal, und bemerkt darin: den Wind, das Wetter, die Berechnung der Fahrt, die Mittaglinie des Fahrzeugs, die Beobachtung der Breite, die Amplitude der Sonne, die Abweichung des Kompasses u. s. w.; ferner das Zusehen oder Vermindern der Segel, und wo und wie lange, in welchem Hafen oder auf welcher Rhede, auf dem Meere oder an Ufern das Schiff vor Anker gelegen habe, um in jedem Falle beweisen zu können, daß auf dem Schiffe keine Zeit versäumt und die Reise und Fahrt mit der größtmöglichen Sorgfalt und Eile forgesetzt sey.

§. 811.

Der Steuermann ist nur dem Schiffer allein untergeordnet und soll sich während der ganzen Fahrt nie zugleich mit dem Schiffer vom Schiffe entfernen, außer in der äußersten Nothwendigkeit.

III. Von den Pflichten des Schiffszimmermanns.

§. 812.

Der Zimmermann hat darauf zu sehen, daß das Schiff heil und fest sey, daß die Decken, die Borten und der Ueberlauf des Schiffes gut kalfatert seyen und sich nirgend ein Leck finde.

§. 813.

Der Zimmermann hat fleißig dafür zu sorgen, daß die Pumpen gut, die Pumpschuhe gehörig mit Leder beschlagen und alles zu den Pumpen Gehörige in Ordnung sey.

§. 814.

Ehe das Schiff in See sticht und so oft es nöthig erscheint, muß der Zimmermann untersuchen, ob der Mast, die Raaen, das Steuer und das Spill aus gesundem Holze und in gutem Zustande sind, und hiervon den Schiffer benachrichtigen.

§. 815.

Sobald alle Waaren in's Schiff geladen sind, muß der Zimmermann die Lücken kalfatern und mit Presenningen zudecken.

§. 816.

Der Zimmermann muß das Wasser im Schiffe fleißig messen und dafür sorgen, daß es zu gehöriger Zeit ausgepumpt werde, ehe es sich in solcher Quantität ansammelt, daß es den Waaren oder der Ladung einen Schaden zufügen kann; über die Ergreifung der nöthigen Maaßregeln aber in diesem Falle sogleich den Schiffer benachrichtigen. Für die Nichterfüllung dieser Pflicht, unerachtet des Befehls der Schiffsbefehlshaber, unterliegt er einem Abzuge des ihm zuständigen Lohnes für 2mal 24 Stunden. Wenn aber in Folge dieser Vernachlässigung das Schiff oder die Ladung irgend welchen Schaden erleidet, so unterliegt er, außer der Entschädigung für den verursachten Schaden oder entgangenen Gewinn, der im Artikel 1693 des Strafgesetzbuches verordneten Strafe (Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu 1 Jahre.)

§. 817.

Der Zimmermann ist, so wie auch alle übrigen Schiffsdiener, dem Schiffer und Steuermann untergeordnet.



II. Abtheilung.

Vom Abschluß des Contracts über die Heuer der Schiffsdiener und Schiffsleute.

§. 818.

Der Schiffer heuert selbst den Steuermann, Zimmermann, Bootsmann, Koch und die andern Schiffsdiener und Leute in solcher Anzahl, als er für nöthig erachtet, und schließt mit ihnen einen schriftlichen Contract ab.

§. 819.

Der Contract zwischen dem Schiffer und den Schiffsbienern und Leuten ist eine Bedingung, nach welcher die letztern sich verbinden, bis zur Vollendung einer oder mehrer Reisen auf dem Schiffe mitzufahren und die einem Jeden zukommenden Pflichten und Arbeiten mit der gehörigen Pünktlichkeit zu erfüllen gegen den abgemachten Lohn und für einen solchen Unterhalt, als im Besetze bestimmt ist. In diesem Contracte macht sich der Schiffer wieder seinerseits zur Erfüllung alles dessen, was ihm obliegt, verbindlich.

§. 820.

Der Contract über die Heuer der Schiffsbienern wird in der bestimmten hier beigelegten Form verfaßt.

In demselben muß angezeigt seyn:

- 1) Der Name des Schiffers und des Schiffes, so wie auch der eines jeden Schiffsbieners besonders, mit der Angabe, zu welchem Dienste er geheuert ist, und auch der Name eines jeden Schiffsmannes besonders.
- 2) Der Ort, von wo das Schiff abzufegeln hat, wohin und auf welcher Seereise namentlich.
- 3) Der abgemachte Lohn für jeden Schiffsmann mit Buchstaben ausgeschrieben und mit Ziffern, mit dem Bemerkten, ob er monatlich oder anders zu zahlen sey.
- 4) Die Verpflichtung des Schiffers oder Fahrzeugsführers, den Schiffsbienern den gesetzlich bestimmten Unterhalt zukommen zu lassen.
- 5) Die Verpflichtung der Schiffsbienern, alles, was jedem gesetzlich zur Pflicht gemacht ist, zu erfüllen, dem Schiffer in Allem ohne Widerspruch gehorsam zu sein, und den durch ihre Unachtsamkeit angerichteten Schaden und

Verlust durch Abzüge von dem abgemachten Lohne zu ersetzen.

§. 821.

Den Eigenthümern der russischen Cabotage-Fahrzeuge oder den Schiffern steht es frei, nach ihrem Willen mit den Matrosen und Schiffsteuten im Allgemeinen, welche auf solche Fahrzeuge kommen, schriftliche Verträge abzuschließen, nach Grundlage des vorhergehenden Artikels, oder diese dadurch zu ersetzen, daß sie ihnen, gemäß des Industriereglements, ein Rechnungs-Verzeichniß mit ihrer Unterschrift geben, worin alle im Artikel 820 auseinandergesetzten Bedingungen berücksichtigt sein müssen.

§. 822.

In diesem Verzeichnisse muß jede Geldausreichung verschrieben sein, so wie auch, wie viel nach der Abmachung von einem Arbeiter für dem Fahrzeugs Eigenthümer oder Schiffer verursachten Schaden abgezogen und zurückgehalten werden soll. Außerdem soll der Schiffseigenthümer oder Schiffer ein besonderes Buch haben, um die von ihm an die Schiffsdienere gezahlten Rechnungen und Lohnelder zu verschreiben.

§. 823.

Bei Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und den Schiffsdienern dienen die Rechnungs-Verzeichnisse und Bücher zur Grundlage.

§. 824.

Diese Verzeichnisse können auf ordinaires Papier geschrieben sein.

§. 825.

Kein Schiffer oder Eigenthümer eines Fahrzeugs kann für Fahrzeuge Leute heuern, welche nicht die ge-

sehmäßigen Pässe und verordneten Billette haben, und eben so mit ihnen nicht auf längere Zeit Verträge schließen, als in solche Legitimationen festgesetzt ist.



III. Abtheilung.

Von der Vollziehung des Contracts.

§. 826.

Zur Vollziehung des Contracts über Heuerung von Schiffs-Dienern und Leuten ist erforderlich: 1) Die Unterschrift eines geschriebenen oder gedruckten Contractes, in welchen die im Artikel 820 angeführten Punkte aufgenommen worden, in zwei Exemplaren, deren eines beim Schiffer und das andere bei demjenigen bleibt, welchem die Schiffsleute es anvertrauen wollen; 2) Der Empfang eines Handgelds und die Aufnahme der Diener auf das Schiff; 3) Vorzeigung des Contracts beim Makler.

§. 827.

Der Schiffer soll den Contract über die Heuerung der Schiffs-Diener und Leute immer bei sich haben, und ihn, auf Verlangen dieser letztern, vorzeigen. Wenn er eine Reise ohne diesen Contract unternimmt, so unterliegt er der in dem Artikel 1668 des Strafgesetzbuches verordneten Geldbuße (von 6 Rubeln Silber); von derselben fällt die Hälfte dem örtlichen Collegium der allgemeinen Fürsorge, die andere aber dem Denunzianten zu.

§. 828.

Nach Unterschrift des Contracts, muß der Schiffer jedem Schiffsmann ein Handgeld geben. Wer sich monatlich verbunden hat, der kann einen Monatslohn als Handgeld verlangen; wer sich aber auf die ganze

Reise verbunden hat, dem wird der vierte Theil des ganzen zuständigen Lohnes als Handgeld herausgegeben.

§. 829.

Der Contract über die Heuerung der Schiffsdienner erhält die Kraft einer gesetzlichen Verpflichtung, von dem Augenblicke an wo er von dem Schiffer und den Schiffsdiennern oder Leuten unterschrieben ist. Gleich nach Unterzeichnung dieses Contractes sind die Schiffsdienner verbunden, sich auf's Schiff zu begeben und ihren Dienst anzutreten.

§. 830.

Wenn ein Schiff's-Diener oder Mann, nach Unterzeichnung des Contractes und nach Empfang des Handgeldes, in drei Mal 24 Stunden auf dem Schiffe, auf das er sich verheuert hat, nicht erscheint, oder mit einem andern Schiffer einen neuen Contract schließt; so kann der Schiffer, bei welchem er sich früher verbunden hat, seine Auslieferung durch die Polizei fordern.

§. 831.

Ein Schiffer, der wissentlich auf sein Schiff einen Schiffsdienner oder Mann eines andern Schiffers, ohne schriftliches Zeugniß oder schriftliche Entlassung von diesem letztern nimmt, wird zu der durch den Artikel 1666 des Strafgesetzbuches verordneten Geldbuße (von 5 oder 10 Rubeln Silber) und zum Schadenersatz für die den früheren Dienstherrn dieses Schiffsdienners oder Mannes verursachten Verlust verurtheilt.

§. 832.

Wenn das Schiff noch nicht völlig zum Absegeln bereit ist, und den Schiffsdienner oder Mann eine gesetzliche Nothwendigkeit zwingt, zurückzubleiben und die Reise, zu welcher er sich verbunden hat, nicht mitzu-

machen: so kann er, nachdem er dies dem Schiffer angezeigt und das erhaltene Handgeld zurückgegeben hat, seine Entlassung verlangen, und im Falle, daß er vom Schiffer zurückgehalten wird, sich an die örtliche Polizeiverwaltung wenden. Aber wenn das Schiff bereits segelfertig ist, so muß er auf demselben abreisen, ungeachtet der Nothwendigkeit zurückzubleiben.

§. 833.

Wenn ein Schiffsdienner oder Mann den Contract unterschrieben und sich verpflichtet hat, auf einem Schiffe, welches schon reisefertig ist, abzusegeln, aber unterdessen seine Gläubiger erscheinen und ihn vor Gericht fordern: so kann er in diesem Falle nicht vom Schiffe genommen werden; aber der Schiffer soll den Gläubigern eine Verbindungschrift oder einen Schein geben, daß er den Lohn des Schiffsmannes von Zeit zu Zeit zur Tilgung seiner Schulden zurückhalten werde; das vorausgegebene Handgeld jedoch behält der Schiffsdienner.

§ 834.

Wenn nach Unterzeichnung des Contracts der Schiffer wegen Krankheit, Tod oder aus andern Gründen nicht absegeln kann: so können die Schiffsdienner in dem Falle, daß noch nicht begonnen ist, das Schiff zu beladen, vom Vertrage zurücktreten; aber wenn das Schiff zu beladen bereits begonnen ist, so soll der Contract in Kraft bleiben, und der Steuermann erfüllt ihn so lange, bis nach dem Willen der Schiffseigenthümer ein anderer Schiffer an Stelle des abgegangenen tritt.

§. 835.

Wenn die Schiffleute den Contract unterschrieben haben und der Eigenthümer der Ladung mit dem Schiffseigenthümer übereinkommt, die Fahrt zu ändern: so sind

die Schiffsleute dennoch zu folgen und den Contract nach denselben Bedingungen zu erfüllen verpflichtet; wenn aber dadurch die Reise vergrößert wird, so haben sie das Recht, eine verhältnißmäßige Zulage zu ihrem Lohne zu verlangen.

§. 836.

Wenn ein Kauffahrtei-Schiff eine unbestimmte Reise unternimmt, was besonders im Transport-Handel Statt findet: so soll der Schiffer mit den Schiffsdienern und Leuten über monatliche Heuer und Lohn Abmachung treffen und dies im Contracte verschreiben.

Anmerkung: Unter dem Ausdrücke „unbestimmte Reise“ wird der Fall verstanden, wenn das Schiff die Ladung in einen Hafen abgeliefert hat und dort wieder neue Ladung nimmt, um sie nach einem andern Hafen zu liefern u. s. w.



IV. Abtheilung.

Von der Erfüllung des Contracts.

I. Von den Verpflichtungen der Schiffsdiener und Leute gegen den Schiffer.

§. 837.

Die Verpflichtungen der Schiffsdiener und Leute gegen den Schiffer bestehen darin, daß: 1) sie vom Augenblicke ihrer Anstellung an bis zu ihrer Entlassung und während der ganzen Reise auf dem Schiffe bleiben, es weder bei Tage noch bei Nacht verlassen, und in keinem Falle ohne Wissen und Erlaubniß des Schiffers sich entfernen; 2) in allem, was sich auf ihren Dienst und ihre Arbeit bezieht, ihm gehorsam sind; 3) ihre

Geschäfte kennen und pünktlich alle Befehle des Schiffers in Bezug auf ihren Dienst und ihre Ausführung vollziehen.

§. 838.

Ein Schiffsdienner und Mann, der ohne Wissen und Erlaubniß des Schiffers oder Steuermanns vom Schiffe geht, und einen Tag oder eine Nacht abwesend ist, unterliegt dafür der durch den Artikel 1704 des Strafgesetzbuches verordneten Geldbuße (einem Lohnabzuge für 2mal 24 Stunden) zum Besten derjenigen, die indessen seinen Dienst versehen.

§. 839.

Wenn ein Schiffsdienner oder Mann eigenmächtig vom Schiffe geht, oder sich weigert auf demselben die Reise anzutreten, so geht er nach Verlauf von 3 Tagen nach seiner Entfernung oder Weigerung, seines ganzen verdienten Lohnes und alles dessen verlustig, was er von seinem Eigenthum auf dem Schiffe zurückgelassen, welches beides dem Eigenthümer des Schiffes zu gut kommt. Wenn dieses aber während der Reise geschieht und der Schiffer genöthigt ist, an Stelle des fortgegangenen einen andern Schiffsdienner anzunehmen, so ist der Entlaufene verpflichtet, dem Schiffer alles zu erstatten, was derselbe über den mit ihm bedungenen Lohn dem an seiner Statt geheuerten Schiffsdienner gezahlt hat. Ueberdem kann in solchem Falle für eigenmächtige grundlose Weigerung der Pflichtleistung der Schiffsdienner oder Mann, auf Beschwerde des Schiffers der Strafe auf Grundlage des Artikels 1705 des Strafgesetzbuches (einem Arrest auf eine Zeit von 7 Tagen bis 3 Wochen; für das Entlaufen vom Schiffe aber einer Gefängnißstrafe auf eine Zeit von 3 bis 6 Monaten) unterzogen werden.

§. 840.

Wenn durch die eigenmächtige Entfernung eines

oder einiger der Schiffsdienere oder Leute vom Schiffe, diesem oder der Ladung irgend ein Schaden zugefügt wird: so wird dieser Schaden durch Abzüge von ihrem Lohne ersetzt; wenn dieser aber nicht hinreicht, so werden die Schiffleute dem Gerichte und der gesetzlichen Strafe übergeben.

§. 841.

Die Schiffsdienere und Leute sollen Kraft des von ihnen unterschriebenen Vertrages, während der ganzen Dauer desselben, dem Schiffer, Steuermann und Bootsmann, auf dem Wasser und am Lande, im Allen, was ihren Dienst auf dem Schiffe oder den Schiffsschaluppen, Böten und Rähnen betrifft, in Beziehung auf die Erhaltung und Schonung derselben, so wie der Waaren und Ladung, Gehorsam und Folge leisten; die Schiffsdienere sollen nüchtern, fleißig, emsig und eifrig sein.

§. 842.

Der eigene Vortheil der Schiffsdienere besteht in der Gefahrloshaltung des Schiffes und der verladenen Waaren oder der Ladung vor jedem Schaden und Nachtheile (siehe unten Artikel 870 und 871); deshalb ist im Falle der Gefahr jeder Schiffsdienere oder Mann verpflichtet, allen möglichen Eifer zur Rettung des Schiffes, der Waaren oder Ladung anzuwenden; wenn es aber bei aller Anstrengung nicht möglich ist, das Schiff, die Waaren oder Ladung zu retten, und diese verloren gehen, aufbrennen oder auf andere Weise zu Grunde gehen: so sind sie verpflichtet, jede mögliche Mühe zur Rettung der Ueberreste anzuwenden.

§. 843.

Ein Schiffsdienere oder Mann soll auf Befehl seiner Vorgesetzten fleißig das Wasser aus dem Schiffe auspumpen; im entgegengesetzten Falle unterliegt er ei-

nem Abzuge vom verdienten Lohne zur Vergütung des Schadens, Nachtheils oder Verlustes, der für das Schiff, die Waaren oder Ladung entspringen kann.

§. 844.

Wenn das Schiff oder die Waare durch Unachtsamkeit des Schiffers, oder der Schiffsdieners aufbrennt oder beschädigt wird, so hat die Asscuranz-Gesellschaft das Recht, solchen Schaden nicht zu ersetzen, ausgenommen wenn in ihrem Versicherungs-Contracte mit dem Eigenthümer des Schiffes oder der Ladung hierüber eine besondere Abmachung getroffen ist.

Anmerkung: Die Vorschriften über den Gebrauch des Feuers und das Tabacks-Rauchen auf Schiffen, so wie auch die für Verletzung dieser Vorschriften auferlegten Strafen, werden im Ustav über Feuerschäden (уставъ пожарній) festgestellt.

§. 845.

Ein Schiffsdieners oder Mann unterliegt für Kartens- oder Würfelspiel auf dem Schiffe einer Geldbuße (das erste Mal im Betrage seines Lohnes für 24 Stunden, das zweite Mal für zweimal 24 Stunden und das dritte Mal für dreimal 24 Stunden) auf Grundlage des Artikels 1708 des Strafgesetzbuches, zum Besten wohlthätiger Anstalten.

§. 846.

Wenn ein Schiffsdieners oder Mann im trunkenen Ruche oder eigenmächtiger Schlägerei verstümmelt wird oder sich durch Ausschweifung zur Verrichtung seines Dienstes auf dem Schiffe untauglich macht: so verliert er seinen Lohn zum Besten des Schiffers, damit derselbe an seiner Stelle einen andern heuern kann. Wenn sich

dies aber an einem ausländischen Orte zuträgt, so ist der Schiffer verbunden, ihn wieder zurückzuliefern.

§. 847.

Die Schiffsdienere und Leute müssen nach Anordnung des Schiffers der Reihe nach Wache halten.

§. 848.

Ein Schiffsdienere oder Mann, der sich der Reihenfolge zur Wache entzogen hat, oder während derselben eingeschlafen oder betrunken ist, unterliegt einer Buße und der Verantwortlichkeit auf Grundlage des Artikels 1700 des Strafgesetzbuches (einem Lohnabzuge für zwei-Mal 24 Stunden zum Besten der, die seine Verpflichtungen erfüllt haben; wenn aber dem Schiffe oder der Ladung irgend ein Schaden zustößt; so ist er verpflichtet, für den durch ihn verursachten Schaden oder entgangenen Gewinn Ersatz zu leisten.)

§. 849.

Wenn Diebe auf das Schiff kommen und die Wache haltenden Schiffsdienere oder Leute mit Vorbedacht nicht Lärm machen und die übrigen Schiffsdienere zusammen rufen, so unterliegen sie dafür der Strafe auf Grundlage der im Artikel 1701 des Strafgesetzbuches verordneten Regeln (als Theilnehmer am Komplott des Diebstahls.

§. 850.

Ein Schiffsdienere oder Mann, der während des Ueberfalls des Schiffes von Feinden, Seeräubern oder Dieben, mit Vorbedacht sich der Vertheidigung des Schiffes, der Waaren oder der Ladung entzieht und es zuläßt, dasselbe zu nehmen, zu berauben, oder demselben einen Schaden zuzufügen, unterliegt den Strafen auf Grundlage der in dem Artikel 1701 des Strafgesetzbu-

ches verordneten Regeln (als Theilnehmer am Komplott des Seeräubers, oder des Versuchs dazu.) Dahingegen erhält er, für in solchem Falle bewiesene Tapferkeit, das Recht, von dem Eigenthümer des Schiffes oder der Affecuranz-Gesellschaft eine angemessene Belohnung nach dem Kriegs-Marine-Reglement zu fordern. Die Schiffsdienere oder Leute, die während Feuersgefahr oder bei Schiffbruch sich weigern werden, die Befehle wegen der zur Rettung des Schiffes nöthigen Handlungen zu erfüllen, unterliegen den Strafen auf Grundlage der im Artikel 1702 des Strafgesetzbuches verordneten Regeln.

§. 851.

Wenn ein Schiffsdienere oder Mann beim Ein- und Ausladen der Waaren auf ein Boot oder Prahm, um sie nach einem Werft oder Landungsplatz zu führen, vom Schiffer Befehl erhält, sich auf das Boot oder den Prahm zu begeben, bei den Waaren zu bleiben und sie zu hüten: so soll er mit der größtmöglichen Treue den Befehl des Schiffers erfüllen, wofür er außer dem vertragsmäßigen Lohne für jede derartige Sendung 30 Cop. S. zu erhalten hat; aber Schaden, Verlust oder Nachtheil verantwortet und ersetzt er auch.

§. 852.

Die Schiffsdienere und Leute, die, während der von ihnen unterzeichnete Kontrakt in Kraft ist, Zögerung oder Saumseligkeit in Erfüllung der Befehle des Schiffers, oder des Steuermanns und des Botsmanns in Allem dem beweisen, was ihre Verpflichtungen auf Fahrzeugen in Bezug auf die Erhaltung und Bewahrung derselben und der Waaren oder der Ladung betrifft, so wie in dem, was sich auf die Förderung der Fahrt bezieht, unterliegen für jede solche Verletzung ihrer Pflichten einer Geldbuße auf Grundlage des Arti-

fels 1694 des Strafgesetzbuches, (einem Lohnabzuge, je nach Maaßgabe ihrer Schuld, für einmal, zweimal und viermal 24 Stunden bis zu einer Woche.) Der Schiffer kann aber diesen Abzug nicht anders bewerkstelligen, als bevor er vor Gericht den Ungehorsam, die Zögerung oder Saumseligkeit in Erfüllung seiner Befehle durch zwei vereidigte Zeugen aus den Schiffsdienern bewiesen hat.

§. 853.

Für jeden Schaden, Verlust oder Nachtheil, der dem Schiffe, der Takelage oder der Ladung mit Absicht und bösem Willen zugefügt wird, wie auch für jede Gewaltthätigkeit, Verschwörung, Drohung oder Aufruhr, desgleichen für die Weigerung, das Schiff oder die Ladung zu retten, wird der Schuldige dem Criminal-Gerichte übergeben.

§. 854.

Ein Schiffsdienner, der Mord, Verstümmelung, Verwundung, persönliche Gewaltthätigkeit, Diebstahl oder ein anderes Criminal-Verbrechen begeht, wird in Haft genommen und dem Gerichte zum gesetzlichen Verfahren übergeben. Wenn der Schiffer absichtlich die gehörigen Maaßregeln zur Vorbeugung der Flucht eines Individuums, das ein Verbrechen begangen, nicht ergreift, so unterliegt er dafür der Strafe auf Grundlage der im Artikel 1669 des Strafgesetzbuches verordneten Regeln (als Hehler.)

§. 855.

Wenn ein Schiffsdienner während der Dauer des von ihm unterschriebenen Contractes vorsätzlich an dem Schiffer oder Steuermann Mord, Verstümmelung oder Verwundung, oder gegen sie persönliche Gewaltthätig-

keit, Brandstiftung, Einbruch am Schiffe, verübt, oder das Schiff mit Vorsatz auf eine Klippe oder Sandbank setzt, oder den Boden desselben durchhaut oder durchbohrt oder auf andere Art das Schiff vorsätzlich zu Grunde richtet, eben so, wenn er Diebstahl mit Einbruch, oder ohne diesen, verübt, am Tage oder in der Nacht, oder wenn er ohne Erlaubniß und gegen den Befehl des Schiffers Schaluppen, Böte und Rähne wegführt, oder irgend einen andern Schaden dem Schiffe, der Waare oder der Ladung vorsätzlich verursacht, oder gegen den Schiffer oder Steuermann Meuterei anstiftet oder Gewehr aufhebt, oder einen von ihnen mit der Hand schlägt oder droht, und er dessen überführt wird: so wird dies als persönliche Verrätherei betrachtet; der Schuldige wird dem Gerichte übergeben, und, außer dem Ersatze des Schadens und Verlustes, einer Strafe nach Maaßgabe seines Verbrechens unterzogen.

§. 856.

Wenn ein Schiffsdienner gegen den Schiffer Meuterei verübt oder ihn zwingt, wider seinen Willen ohne unumgängliche Nothwendigkeit und ohne gesetzlichen Grund die Fahrt zu verändern, oder an einem andern Ufer oder in einem andern Hafen, als er beabsichtigte, zu landen: so übergiebt ihn der Schiffer, als einen Aufwührer, dem Gerichte zum gesetzlichen Verfahren.

§. 857.

Wenn die Schiffsdienner unzufrieden sind, indem die Lebensmittel nicht in voller Quantität oder in schlechter und ungesunder Quantität verabreicht werden, so haben sie darüber dem Schiffer Vorstellung zu machen; und wenn er sie nicht zufrieden stellt, so können sie, ohne den Gehorsam und Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu verweigern bis zum Orte der Bestimmung, nach ih-

rer Ankunft daselbst, ist es ein fremder Hafen, beim Russischen Consul, ist es eine russische Stadt oder Hafen, bei der örtlichen Polizei-Verwaltung sich beklagen, welche die Sache untersucht und gemäß den Handelschiffahrts-Gesetzen entscheidet; und wenn es sich erweist, daß die Lebensmittel in der That nicht in der bestimmten Quantität oder in schlechter Qualität waren verabreicht worden, so zwingt das Gericht den Schiffer, die Leute durch eine Nachzahlung an Geld zu befriedigen.

II. Von der Macht und der Verpflichtung des Schiffers in Bezug auf die Schiffsdiener.

§. 858.

Der Schiffer soll mit den Schiffsdienern milde und sanft umgehen, ihnen durch gute Sitten und gute Aufführung, durch Mäßigkeit, Arbeitsamkeit und lobenswürdige Erfüllung seines Berufs ein Beispiel geben und sich dadurch die Achtung und ungezwungene Folgsamkeit aller seiner Untergebenen erwerben.

§. 859.

Der Schiffer soll beim Absegeln das Schiff mit einer gehörigen und hinreichenden Quantität guter und gesunder Lebensmittel versorgen, wie sie für Schiffsdiener auf dem Wasser oder dem Meere erfordert werden, diese Quantität aber auch für den Fall einer Verzögerung der Fahrt berechnen, damit er dann nicht nöthig habe, in anderen Häfen, um Lebensmittel zu kaufen, einzulaufen und dadurch die Ausgaben zu vermehren; ferner soll er Acht haben, daß diese Lebensmittel auf eine jedem von ihnen angemessene Art verpackt werden und während der Fahrt nicht verderben können.

§. 860.

Der Schiffer muß den Schiffsdienern täglich so viel Lebensmittel geben, daß sie genug haben; sie haben aber ihrerseits nicht das Recht, vom Schiffer für den Mann täglich mehr zu fordern, als nach dem hier beigelegten Verzeichnisse als tägliche Portion für einen Matrosen eines russischen Kriegsschiffes bestimmt ist.

§. 861.

Wenn der Schiffer irgend ein Lebensmittel, wie es für die Kriegsschiffe verordnet ist, nicht bekommen kann, so ist es ihm gestattet, solche Gattung von Lebensmittel durch ein anderes zu ersetzen, nach Uebereinkunft mit den Schiffsdienern.

§. 862.

Es ist dem Schiffer verboten, die Portion Lebensmittel zu verringern, außer im Falle äußerster Noth.

§. 863.

Wenn der Schiffer wegen ungünstiger Winde und dem ähnlicher unvorhergesehenen Hindernisse gezwungen wird, die Portion zu vermindern: so kann er dies nicht anders thun, als mit Zustimmung des Steuermanns, Bootsmanns, Zimmermanns und des ältesten oder besten der Schiffleute. Bei der Ankunft im Hafen aber muß er den Schiffsdienern, wie viel an der vollen Portion fehlte, nachzahlen.

§. 864.

Wenn der Schiffer, nach Ankunft am Orte der Bestimmung, wo das Schiff gelöscht oder beladen werden soll, für mäßigen Preis frische Lebensmittel erhalten kann: so ist zur Erhaltung der Leute nützlich, ihnen mindestens an drei oder vier Tagen in der Woche fri-

sches Fleisch, Gemüse und Obst zu geben; aber sie können dies nicht vom Schiffer fordern, besonders im Falle, daß die frischen Lebensmittel an dem Orte theuer sind.

§. 865.

Wenn das Schiff am Orte der Bestimmung angekommen ist und die Waaren richtig abgeliefert sind: so soll der Schiffer den Schiffsdienern, die eifrig, gehorsam und in ihrem Dienste und ihrer Ausführung genau gewesen, den bis dahin verdienten Lohn auszahlen. Wenn aber einer von ihnen sich nicht eifrig oder ungehorsam, oder in seinem Dienste unachtsam oder von schlechter und nachlässiger Führung, gezeigt, oder Grund zu dem Verdachte gegeben hat, daß er die Absicht zu fliehen und das Schiff zu verlassen habe: dann ist es dem Schiffer erlaubt, den Lohn dieses Schiffsdieners für einen Monat zurückzubehalten.

§. 866.

Der Schiffer hat nicht das Recht, von sich aus über einen Schiffsdienereine körperliche Strafe zu verhängen, ausgenommen für langsame Erfüllung seiner Anordnungen und Befehle zur Zeit einer Gefahr für das Schiff, die Masten, Segel oder Takelage; doch kann er in solchem Falle nicht mehr als 5 Schläge mit dem Seile oder der Spitzruthe geben.

§. 867.

Wenn ein Schiffsdienere während der Fahrt Aufruhr und Verschwörung anzettelt, so kann der Schiffer, nachdem er den Steuermann, Bootsmann, Zimmermann und den ältesten oder besten der Schiffleute zur Berathung zusammen gerufen hat, in der äußersten Noth und mit Uebereinstimmung der letztern den Schuldigen mit dem Seile, jedoch mit nicht mehr als 12 Schlägen

auf den Rücken bestrafen; im entgegengesetzten Falle aber soll er die Strafe aufschieben und nach Ankunft am Orte der Bestimmung, wenn es ein russischer Hafen ist, bei der örtlichen Polizei Verwaltung, wenn es ein ausländischer ist, beim russischen Consul Beschwerde erheben, welcher, nach genauer Untersuchung der Thatumstände, die Strafe bestimmt. Wenn der Schiffer auf der Fahrt einem russischen Kriegsschiffe oder einer Fregatte begegnet, so kann er bei dessen Commandeur seine Beschwerde anbringen.



V. Abtheilung.

Von der Entlassung der Schiffsdienere und ihrem Lohne.

§. 868.

So lange das Schiff nicht im Hafen angelangt, nicht gelöscht, nicht mit Tauen am Lande befestigt oder auf's Neue Ballast geladen ist, kann der Schiffsdienere, wenn auch die Zeit seines Contractes abgelaufen wäre, nicht seine Entlassung fordern. Aber wenn Alles dies erfüllt ist, so soll der Schiffer jedem von ihnen seinen Abschied geben, mit einem Scheine über seine Ausführung während der Dauer des Contractes, und zugleich hiermit den bis zum Tage der Entlassung oder Verabschiedung verdienten Lohn. Im Falle der Vorenthaltung der Entlassung oder des verdienten Lohnes können die Schiffsdienere und Leute in Rußland bei der örtlichen Polizei Verwaltung, in fremden Reichen bei dem russischen Consul ihre Beschwerde anbringen.

§. 869.

Der Schiffer bestreitet den Lohn der Schiffsdienner und Leute aus den Geldern, die er für die Vermietung des Schiffes und den Transport der Waaren gelöst hat.

§. 870.

Wenn das Schiff oder die auf ihm verladene Waaren vor der Abrechnung mit den Schiffleuten untergeht, aufbrennt oder auf andere Weise verloren geht so geht zugleich auch ihr Lohn verloren.

§. 871.

In jedem andern Falle kann der Schiffsz- oder Fahrzeugsdiener und Schiffsmann, ob das Schiff gleich confiscirt würde, seines Lohnes nicht beraubt werden außer für sein Vergehen.

§. 872.

Wenn der Schiffsdienner zu dem Dienste, zu welchem er sich nach dem Contracte verbindlich gemacht hatte, sich untauglich erweist, so kann der Schiffer seinen Lohn bis zur Ankunft in einer Stadt oder einem Hafen zurückhalten, und nachdem er dies vor dem Gerichte erklärt hat, seine Untauglichkeit durch Zeugen beweisen; aber so lange die Fahrt währt, ist der untauglich Befundene verpflichtet, nach Möglichkeit entweder nur für Speisung oder für Lohn, den ihm der Schiffer bestimmt, seine Dienste zu verrichten.

§. 873.

Ein Schiffsdienner, welcher bei Verrichtung seines Dienstes eine Verstümmelung, Wunde oder Beschädigung erhalten hat, ist berechtigt, vom Schiffer nicht nur Pflege und Hilfe, sondern auch Ersatz aller Kosten, die seine Heilung ihm verursachen könnte, zu verlangen;

aber wenn er wegen dieser Ursachen nicht im Stande ist, die Fahrt auf dem Schiffe fortzusetzen, so ist der Schiffer verpflichtet, die Reise desselben an den Ort hin, von wo er ihn mitgenommen, zu bezahlen, und diese Ausgaben den Schiffseigenthümern zu verrechnen.

§ 874.

Dem Schiffsdienner, welcher krank geworden und vom Schiffer in irgend einem Hafen zurückgelassen ist, weil er die Fahrt unmöglich fortsetzen konnte, wird der Lohn bis zum Tage des Ablaufes des Contractes ausgezahlt.

§. 875.

Der Schiffer ist verpflichtet, dem Schiffsdienner, welcher während der Erfüllung seiner Pflicht, ein Glied verloren hat, außer der Heilung auf Rechnung des Schiffseigenthümers den doppelten contractlichen Lohn auszuzahlen; Wenn dieser Schiffsmann aber in Folge der während der Dienstverrichtung erhaltenen Beschädigung stirbt, so können seine Erben den ihm gebührenden doppelten Lohn fordern; wenn sie jedoch nicht anwesend sind, so werden diese Gelder zugleich mit den Ersparnissen des Verstorbenen an das Collegium der allgemeinen Fürsorge zur Abgabe an die Erben gesandt. Wenn der auf solche Weise umgekommene Schiffsmann ein Gutsbauer war, so ist der Schiffer verpflichtet, dem Guts Herrn für Rechnung der Schiffseigenthümer die 3jährigen Abgaben und den Obrock, mit denen jener Bauer belastet war, zu zahlen, indem der Obrock, wenn die Bauern jenes Kreises verschieden belastet sind, nach der mittlern Proportion berechnet wird.

§ 876.

Den Erben des Schiffsmanns, welcher während seiner Anwesenheit auf dem Schiffe an einer zugestosse-

nen Krankheit natürlichen Todes gestorben ist, soll der Schiffer unmittelbar oder durch das Collegium der allgemeinen Fürsorge den von jenem Schiffsmanne verdienten Lohn und alle ihm eigenthümlich gehörenden Sachen zusenden.

§. 877.

Im Falle, daß das Schiff in einem auswärtigen Reiche verkauft wird, soll der Schiffer die aus Rußland mitgenommenen Schiffsdienere auf Rechnung der Schiffseigenthümer in vollem Lohne nach dem Hafen oder der Stadt zurückschicken, von wo aus sie sich verdingen hatten. Wenn sie aber in solchem Falle ihre Entlassung wünschen, und in Gegenwart des russischen Consuls, wenn einer da ist, oder des Residenten, oder des Gesandten oder des Botschafters sich verdingen, zu einem andern Schiffer zu gehen, und mit diesem in einen russischen Hafen zurückzukehren; so werden der Schiffer und die Eigenthümer des verkauften Schiffes von den oben bestimmten Verpflichtungen entbunden.

§ 878.

In jedem andern Falle ist es dem Schiffer untersagt, in einem auswärtigen Reiche einen Schiffsdienere, der russischer Unterthan ist, ohne wichtige und unumgängliche Ursachen vom Schiffsdienste zu entlassen, und dies nicht anders, als mit der schriftlichen Bewilligung des russischen Consuls, Residenten, Gesandten oder Botschafters, in welcher jene wichtigen und unumgänglichen Ursachen, so wie die Entlassung selbst verschrieben werden. Der Schiffer soll nach seiner Rückkunft nach Rußland zu seiner Verantwortung und Rechenschaft diese schriftliche Erlaubniß im Zollamte, zur Vorstellung wo hin gehörig, vorzeigen.

§. 879.

Für die Leute, welche während der Fahrt abgegangen sind, so wie für die, welche neu angekommen sind, ist der Schiffer verantwortlich und verpflichtet, unter Beeidigung Rechenschaft abzulegen in Bezug auf die Ursachen, aus welchen sie angenommen oder abgelassen sind.

§. 880.

Bei Entlassung der russischen Matrosen, so wie Schiffer und Steuermänner, von russischen Schiffen in ausländischen Häfen, ist zu beobachten:

- 1) daß die Entlassung nur in dem Falle erfolgte, wann die Leute auf dem Schiffe, auf welchem sie angelangt, wegen einer Krankheit oder wegen Verkaufs des Schiffes oder aus einem andern gesetzlichen Grunde nach Rußland nicht zurückkehren können, daß sie durch die mit den ihnen zuständigen Geldern vollkommen befriedigt, mit den gehörigen Attestaten versehen und unter die Aufsicht des russischen Consuls gestellt sind.
- 2) daß der Consul sich überzeugt hat, daß diese Leute in Rücksicht des Lohns und der Ausgaben auf der Fahrt zufriedengestellt sind, berechnet bis zur Zeit ihrer Ankunft in Rußland, indem man die Entfernung des auswärtigen Hafens, wo das Schiff verkauft worden, von dem russischen, aus dem es absegelt ist, in Erwägung zieht; im entgegengesetzten Falle aber er vom Fahrzeugs-Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten oder vom Schiffer die gehörige Zufriedenstellung der Matrosen fordere.
- 3) daß die Consuls von sich aus dem Schiffseigenthümer oder dem Schiffer eine monatliche Bescheinigung geben, daß sie die Leute unter Aufsicht genommen, mit der Angabe: des Namens des

Schiffes, des Schiffers und Eigenthümers, und der Benennung des Ortes, von wo das Schiff hergekommen und wohin es absegeln will, oder an wen es verkauft ist; desgleichen mit der Angabe der eignen Mittel dieser Leute oder der Quantität Geldes, die dem Consul zu ihrem Unterhalte und zu ihren Reisekosten gegeben ist, mit der Bescheinigung, daß sie mit dem ihnen zugetheilten Lohne zufriedengestellt sind, oder wie viel ihnen rechtmäßig abgezogen worden und ob sie die gehörigen Attestate erhalten haben.

- 4) daß der Consul, nach Ertheilung der bestimmten Quittung, die Matrosen und den Schiffer nicht verpflichte, in dem russischen Hafen sich zu stellen, von wo sie früher absegelten, sondern ihnen erlaube, sich nach Wunsch und Bequemlichkeit auch nach einem andern zu begeben.
- 5) daß die Consuln in ihren Benachrichtigungen an das Departement des auswärtigen Handels über die Erfüllung des oben Angeführten erörtern.

§. 881.

Wenn russische Matrosen in einem auswärtigen Hafen das Schiff willkürlich verlassen oder sich ungehorsam und grob bezeigen: so sollen die Consuln, nach Anzeige vom Schiffer und nach Untersuchung der Sache, dazu mitwirken, daß jene auf's Schiff und zum Gehorsamen zurückkehren. Aber wenn die Matrosen die Anforderungen des Consuls nicht erfüllen, so gehen sie auch des Rechts verlustig, auf Rechnung des Schiffseigenthümers zurückgeschickt zu werden, und der Consul schickt sie gelegentlich auf russischen Kriegsschiffen oder auf Kauffarthenschiffen als Matrosen zurück, unter Mitwirkung der örtlichen Obrigkeiten, und berichtet über das

Vernehmen dieser Leute dem Departement des auswärtigen Handels.

§. 882.

Wenn der Fahrzeugs-Eigenthümer oder dessen Schiffer heimlich und absichtlich Schiffsleute in fremden Ländern zurücklassen: so müssen die Consuln sie nach Rußland für Rechnung des Fahrzeugseigenthümers zurückschicken, von welchem die Kosten doppelt eingetrieben werden; die Beeinträchtigten können jenen aber gesetzlich belangen.

Anmerkung: Es versteht sich von selbst, daß die Verordnungen über Zurücksendung der Schiffsleute nach Rußland sich nicht auf ausländische Matrosen beziehen.



VI. C a p i t e l.

Ueber das Befrachten von Schiffen und Fahrzeugen.

I. Abtheilung.

Ueber den Abschluß und die Vollziehung des Contracts.

§. 883.

Die Schiffe können vermiethet werden, entweder von ihren Eigenthümern selbst, oder von den durch sie angestellten Schiffen.

§. 884.

Der angestellte Schiffer kann nicht anders das ihm anvertraute Schiff vermietthen, als mit Wissen und

Zustimmung der Eigenthümer desselben, und nachdem er von ihnen eine schriftliche Ordre und Instruktion erhalten hat, wosern nämlich er sich nicht am selbigen Orte befindet, an welchem jene wohnen und anwesend sind.

§. 885.

Im Falle, daß der Schiffer von den Eigenthümern des Schiffes keine Antwort über ihre Einwilligung in die Vermiethung des Schiffes erhält, kann er nach seiner besten Einsicht zu ihrem Nutzen verfahren, jedoch dann nur, wenn er darthun kann, daß durch längeres Warten auf besagte Antwort den Eigenthümern, dem Schiffe, Fahrzeuge oder der Ladung ein Schaden, Verlust oder Nachtheil hätte erwachsen können.

§. 886.

Wenn der Schiffer, in Berücksichtigung der im vorgehenden Artikel angeführten Gründe, ohne von den Eigenthümern des Schiffes Antwort zu erwarten, sich über die Befrachtung desselben geeinigt, aber noch nicht zu laden angefangen hat und unterdessen vom Eigenthümer des Schiffes eine seiner Verfügung zuwiderlaufende Antwort erhält, so kann er in diesem Falle sich von seiner Uebereinkunft lossagen, wenn der Schiffseigenthümer dem Befrachter die für den Fall der Nichterfüllung festgesetzte Pön zahlen will. Aber wenn der Schiffer sich geeinigt und schon zu laden angefangen hat, oder wenn der Schiffseigenthümer die Pön nicht zahlen will, dann muß der Schiffer seine Uebereinkunft erfüllen und den Schiffseigenthümer davon benachrichtigen, mit der Bitte um Befehl und Instruktion, wie mit dem Schiffe nach Vollendung der Reise zu verfahren sei.

§. 887.

Bei der Schiffsmiethen können sich zwei Fälle er-

eigenen: 1) Einer oder mehrere Eigenthümer von Waaren miethen das ganze Schiff oder nur einen gewissen Theil desselben auf eine oder zwei oder auf mehrere Reisen mit Bestimmung des Orts oder der Zeit. 2) Die Schiffseigenthümer oder der Schiffer vermietthen das Schiff zum Beladen an verschiedene Eigenthümer von Waaren in einer solchen Quantität, als der Schiffer oder die Rheder annehmen können oder wollen. In beiden erwähnten Fällen muß über die Befrachtung des Schiffes ein schriftlicher Contract aufgesetzt werden, welcher Certepartie genannt wird.

§. 888.

Dieser Contract über die Befrachtung des Schiffes wird auf das verordnete Stempelpapier geschrieben und enthält: 1) den Namen des Schiffes und seine Größe nach Lasten. 2) den Namen des Schiffers. 3) den Namen des Eigenthümers der Waaren oder dessen, an wen sie adressirt sind. 4) Ort und Zeit zum Aus- und Einladen. 5) den abgemachten Lohn und die Kaplaken für den Schiffer. 6) die Bestimmung, ob das ganze Schiff oder nur ein gewisser Theil desselben vermiethet wird.

§. 889.

Beide Theile, welche einen Contract über die Befrachtung eines Schiffes abschließen, müssen eine Pön für den Fall der Nichterfüllung festsetzen.

§. 890.

Die Pön für die Nichterfüllung von Seiten des Befrachters soll nicht mehr betragen, als die Fracht und die im Contracte für den Schiffer verschriebenen Kaplaken.

§. 891.

Die Pön für Nichterfüllung des Contractes von Seiten des Schiffers soll nicht die Hälfte der Fracht und die Hälfte der Kaplaken übersteigen.

§. 892.

Die Pön für Nichterfüllung des Contractes von Seiten eines Theilhabers am Schiffe, den Waaren oder der Ladung, soll nicht die Hälfte seines Antheils übersteigen.

§. 893.

Der Contract über die Befrachtung eines Schiffes wird in zwei Exemplaren, von den Contrahenten unterzeichnet, aufgesetzt; ein Exemplar bleibt beim Befrachter des Schiffes oder Fahrzeugs, das andere beim Verfrachter.

§. 894.

Der Befrachtungs-Contract wird beim Makler vorgezeigt und in sein Makler-Buch eingeschrieben.



II. Abtheilung.

Von der Erfüllung des Contractes.

I. Von der Ladungsrolle.

§. 895.

Nach Abschluß des Contractes über die Befrachtung des Schiffes, setzt der Schiffer eine Ladungsrolle auf, in welcher er alle Waaren und die Ladung, die in das Schiff eingenommen sind, verzeichnet.

§. 896.

Die Ladungsbrolle muß aufgesetzt sein gleichlautend mit dem Verzeichniß und Register des Steuermanns (Art. 809) und überdies in zwei oder mehreren Exemplaren, je nach Anzahl der Eigenthümer von Waaren oder Ladung, von welchen jeder eine solche Ladungsbrolle, mit Unterschrift des Schiffers, bei sich haben muß. Ein Exemplar dieser Ladungsbrolle unterschreibt auch zugleich der Befrachter und dieses Exemplar wird dem Schiffer eingehändigt, welcher es auch bei sich auf dem Schiffe als Beweis, bis die aufgenommene Ladung gelöscht und die Frachtgelder ihm gezahlt sind, behält; die andern Exemplare aber werden den Eigenthümern der Waaren oder Ladung eingehändigt.

§. 897.

Wenn das Schiff in der Stadt, dem Port oder Hafen, wo es gelöscht werden soll, angelangt ist, so giebt der Schiffer die Waaren oder Ladung auf Vorzeigung der von ihm unterschriebenen Ladungsbrolle heraus, welche er, nach Auslieferung der Waaren oder Ladung, zurücknehmen muß, und alsdann hat er das Recht, den Frachtlohn nach dem Contracte zu erhalten.

§. 898.

Wenn sich in den Ladungsbrollen eine Verschiedenheit zeigt, so muß derjenigen von ihnen vorzugsweise Glauben beigemessen werden, welche vom Schiffer und Befrachter zugleich unterschrieben worden ist. Nach dieser Ladungsbrolle legt der Schiffer auch Rechenschaft ab, mit Ausnahme des Falles, wenn eine Fälschung durch Ausradiren oder Worte oder Umänderung in den Buchstaben oder Ziffern bewiesen wird.

II. Pflichten des Schiffers.

§. 899.

Kraft des Befrachtungs-Contractes ist der Schiffer verbunden: 1) das gemiethete Schiff zu der zu unternehmenden Reise im gehörigen Zustande bereit zu halten; 2) die Waaren der Ladungsbrolle gemäß einzunehmen; 3) darauf zu achten, daß das Schiff nicht überladen werde; 4) am bestimmten Tage abzusegeln und die Fahrt so viel als möglich zu beschleunigen; 5) nach Ankunft am Orte der Bestimmung, die Waaren oder die Ladung in der gehörigen Beschaffenheit abzuliefern.

§. 900.

Der Schiffer steht dafür, daß das Schiff stark, dauerhaft und fest und zu der zu unternehmenden Reise mit gehörigen Geräthschaften, Leuten und Lebensmitteln versehen sei.

§. 901.

Wenn der Schiffer im Befrachtungs-Contracte die Größe des Schiffes zu hoch angiebt: d. h. sich verbindet, mehr Ladung einzunehmen, als das Schiff tragen kann; so verantwortet er selbst dem Eigenthümer die Bezahlung der Frachtgelder.

§. 902.

Die Waaren und Ladung stehen von der Zeit an unter Verantwortlichkeit des Schiffers, da die Schiffseile an dieselben gelegt worden sind, und wenn von dann ab die Waaren oder Ladung ein Schade oder Nachtheil trifft, wie wenn sie fallen, versinken, verderben oder beschädigt werden, durch die Schuld oder Fahrlässigkeit des Schiffers, so ist dieser verbunden, allen solchen Schaden oder Verlust völlig zu ersetzen; wenn solches aber durch die Schuld oder Fahrlässigkeit der

Schiffsleute geschieht, so steht dem Schiffer das Recht offen, den Schaden durch Abzug von ihrem Lohne beizutreiben.

§. 903.

Wenn der Schiffer mit Einem oder Mehrern verabredet hat, verschiedene Waaren oder Güter auf sein Schiff zu laden, so muß er bei seiner Verabredung sowohl als beim Stauen fleißig darauf achten, daß nicht Waaren einer Qualität oder Quantität, Waaren anderer Qualität oder Quantität Schaden oder Nachtheil verursachen. Im entgegengesetzten Falle wird der Schade, Verlust oder Nachtheil, welche durch Nichtbeobachtung der gehörigen Vorsicht beim Stauen der Waaren erwächst, dem Schiffer von den Frachtgeldern abgezogen, und wenn diese nicht hinreichen, so muß sein Rheder für ihn einstehen.

§. 904.

Der Schiffer ist verpflichtet, die unternommene Fahrt mit möglichster Schnelligkeit zu vollenden. Ohne die äußerste Nothwendigkeit soll er seinen Cours nicht ändern, noch eine andere Richtung nehmen.

§. 905.

Wenn der Schiffer an dem im Contracte festgesetzten Tage nicht absegelt, übrigens ohne durch widrigen Wind und Wetter abgehalten zu sein: so ist er dem Befrachter die Liegetage, wie es im Contracte für je 24 Stunden bestimmt ist, zu bezahlen verpflichtet.

§. 906.

Wenn das Schiff während der Fahrt beschädigt wird und der Schiffer sich in der Nothwendigkeit befindet, in eine Stadt oder einen Hafen einzulaufen, und dabei voraussieht, daß das Schiff nicht schnell genug werde ausgebessert werden können, um die Waaren oder

Ladung zu dem im Contracte bestimmten Termine an den Ort der Bestimmung zu liefern, hieraus aber für den Eigenthümer jener Waaren oder Ladung ein bedeutender Schaden, Verlust oder Nachtheil entstehen könnte: so ist es dem Schiffer nicht untersagt, ein anderes Schiff zu miethen, um die Waaren oder Ladung zu verführen. In solchem Falle sollen die Frachtgelder nach den Regeln über Havarie berechnet werden. (Art. 986.)

§. 907.

Wenn der Schiffer sowohl während der Fahrt in eine fremde Stadt, Port oder Hafen, als auch nach ihrer Vollendung in den Ort, wo gelöscht werden soll, einläuft: so soll er mit der größten Genauigkeit die Quarantaine-Verordnungen beobachten und sich überhaupt nach den örtlichen Gesetzen, Sitten und Gebräuchen richten und sich nach diesen sogleich erkundigen.

§. 908.

Wenn ein Schiffer, gleichviel welcher Nation, in einen russischen Hafen einläuft: so soll er genau den russischen Zoll- und Hafen-Verordnungen gemäß verfahren, und bei ihrer Verletzung sowohl für sich als seine Leute verantwortlich sein.

§. 909.

Wenn der Schiffer am Orte seiner Bestimmung anlangt, so soll er die Waaren oder die Ladung in demselben Zustande, in welchem er sie empfangen hat, wieder abliefern, wenn sie nämlich von solcher Beschaffenheit sind, daß sie auf der Fahrt nicht verdorben.

§. 910.

Alle unvorhergesehenen Unfälle, als Unterdrückung, Beeinträchtigung oder Aufenthalt im Hafen oder Lan-

dungsplatz fremder Städte und Länder sollen nicht als Nichterfüllung des Contractes angesehen werden; ebenso unterliegt der Schade, Verlust oder Nachtheil durch Unglück auf dem Wasser, durch Seeräuberei oder Sturm nicht der Pön für Nichterfüllung. Aber der Schiffer soll über alles dieses nach den unten angegebenen Regeln eine gehörige Anzeige machen. (Art. 981.)

§. 911.

Wenn der Schiffer am Orte seiner Bestimmung anlangt, so liefert er demjenigen die Waaren oder Ladung aus, welcher ihm die von ihm unterschriebene Ladungsrolle vorzeigt und diese soll er nach Ablieferung der Waaren oder Ladung zurückfordern und nach ihr die Frachtgelder erhalten.

III. Von den Pflichten der Befrachter.

§. 912.

Derjenige, welcher ein Schiff zum Beladen mit seinen Waaren gemiethet hat, soll diese zur rechten Zeit und gehörig bereinigt liefern, den Schiffer aber durch den Miethslohn für das Schiff zufriedenstellen.

§. 913.

Wenn Einer oder Mehrere ein Schiff gemiethet haben und die Waaren zum Befrachten desselben nicht zu dem im Contracte bestimmten Termine liefern, so sollen sie dem Schiffer als einfache Pön so viel zahlen, als im Contracte für je 24 Stunden festgesetzt ist.

§. 914.

Wenn ein Schiffer, um volle Ladung zu haben, mit mehren Kaufleuten Verabredungen geschlossen hat,

von ihnen Waaren auf's Schiff zu nehmen, und an einem bestimmten Tage abzusegeln, so soll er abfahren, ohne auch nur eine Stunde zu warten. Und wenn einer der Contrahenten nicht vor der bestimmten Stunde seine Waaren liefert und überhaupt ihre Lieferung bis zur Abfahrt des Schiffes verzögert, so soll er ebenso die Fracht und die Kaplaken bezahlen, als wenn seine Waaren wirklich abgegangen wären.

§. 915.

Wenn ein Kaufmann mit einem Schiffer verabredet hat, eine gewisse Waare auf's Schiff zu verladen, und diese Waare zur bestimmten Zeit nicht erhalten kann, so hat er das Recht, entweder seine Verabredung an einen andern Kaufmann abzutreten oder die besprochene Waare mit einer andern zu vertauschen, wenn nur diese letztere so beschaffen ist, daß sie nicht zum Verderben der übrigen auf das nämliche Schiff verladene Waaren beitragen kann; was übrigens der Schiffer zu verantworten hat, nach der oben §. 903 angegebenen Regel.

§. 916.

Wenn der Befrachter das Schiff nicht vollladet, d. h. nicht so viel Waaren oder Ladung, als er abgemacht hat, auf dasselbe bringt und auf dem Schiffe noch leerer Raum übrig bleibt, so soll er um nichts weniger auch für diesen leeren Raum die Fracht zahlen.

§. 917.

Wenn Jemand auf ein Schiff Waaren verladet und dem Schiffer nur die Nummern und Merkzeichen von ihnen anzeigt, nachher es sich aber erweist, daß jene Waaren zu den auszuführen verbotenen gehören und durch diesen Umstand das Schiff und die übrigen Waaren in demselben einen Aufenthalt und demnach ei-

nen Schaden, Verlust oder Nachtheil erleiden: so muß der Eigenthümer der verbotenen Waaren angehalten werden den Benachtheiligten vollkommen zufrieden zu stellen.

§. 918.

Wenn das Schiff beladen ist und wegen der Waaren oder Ladung von der Obrigkeit angehalten wird, so muß der Befrachter den Schiffer mit der im Contracte festgesetzten Summe von Frachtgeldern zufriedenstellen. Wenn aber das Schiff aus irgend einem andern Grunde nicht beladen ist und von der Obrigkeit angehalten wird: so muß das Gericht den Lohn für den Schiffer und die Schiffsdiener mit Berücksichtigung ihrer Mühen bestimmen.

§. 919.

Nach Vollendung der Fahrt und nach Auslieferung der Waaren oder Ladung ist der Befrachter verpflichtet, dem Schiffer gemäß dem Contracte den Lohn und alles Uebrige, wie es sich aus der Verabredung rücksichtlich des Abzuges, der Unkosten im Hafen und dem Ue hnlichen ergibt, zu entrichten. Hiebei hat der Schiffer oder Fahrzeugsführer das Recht, die von ihm über die abgelieferten Waaren unterschriebene Ladungsrolle wieder zurückzufordern.

§. 920.

Wenn der Schiffer Zweifel darin setzt, daß er dem Contracte gemäß den Frachtlohn erhalten werde im Fall eines Bankerotts des Befrachters, so kann er hievon die örtliche Obrigkeit benachrichtigen und verlangen, daß das Schiff zeitig aufgehalten werde, bis er seinen Lohn erhält. Dasselbe Recht haben auch die Gläubiger, wenn sie Grund zur Befürchtung haben, daß der dem Bankerotte nahe Schuldner Waaren auf dem Schiffe absende, um der Bezahlung seiner Schulden zu entgehen.

§. 921.

Wenn während der Fahrt des Schiffes sich unbezahlte Schulden des Schiffseigenthümers oder der Befrachter, die auf jenes ihre Waaren verladen haben, finden, und das Schiff, die Waaren oder Ladung nach Ankunft desselben in einer Stadt, Hafen oder Landungsplatz confiscirt werden, zur Bezahlung der angegebenen Schulden: so hat der Schiffer, wegen seines Vorzugs vor allen übrigen Gläubigern, das Recht zu verlangen, daß vorzugsweise vor jenen ihm der volle, nach dem Contracte zuständige Lohn ausgezahlt werde.



Beilage zu §. 820.

Formulaire des Contracts zwischen dem Schiffer und den Schiffsdienern.

Sund und zu wissen sei jedem, dem daran gelegen ist, daß kraft den Handels-Schiffahrts-Gesetzen folgender Vertrag geschlossen worden, nämlich:

Von der einen Seite habe ich A., Schiffer des gut attestirten Schiffes B., welches gegenwärtig auf dem Stapel steht, oder bei der Stadt oder im Port oder Hafen C. liegt, auf welchem ich mit Gottes Hülfe nach der Stadt oder Port oder Hafen D. u. s. w., wohin ich zu fahren beschloß, abgehen will und von wo ich wieder nach der obengenannten Stadt oder Port oder Hafen C. zurückzukehren gedenke, (oder wie es nach den Umständen der Reise und nach Erforderniß des Handels zu schreiben für gut befunden wird) zu dieser Reise nach getroffenem Vertrage und Verabredung die Schiffsdienere gemiethet, deren Namen unten verschrieben

sind, monatlich oder für die ganze Fahrt gebe, und werde jedem denjenigen Lohn geben, der bei dem Namen eines jeden in Ziffern und Buchstaben angezeigt ist.

Von der andern Seite haben wir unten namentlich benannten Schiffsdienere und Leute, ein jeder für sich, uns vermiethet und vermiethen uns hiedurch, nach getroffenem Vertrage und Verabredung, für den bei dem Namen eines jeden in Ziffern und Buchstaben angezeigten Lohn, monatlich oder auf die ganze Reise, versprechen und verbinden uns, die oben angezeigte Fahrt zu vollenden, unsere Pflichten als Schiffsdienere laut den Handels-Schiffahrts-Gesetzen und nach selbiger alle gesetzlichen Befehle des oben genannten Schiffers, seines Steuermanns oder deren zu erfüllen, die den Dienst jener verwalten, auf dem oben benannten Schiffe, oder der dazu gehörigen Schaluppe, Boote oder Rahne, auf dem Wasser oder der Rheede, in der Stadt, dem Port oder Hafen, oder an den Küsten, oder beim Laden und Löschen der Waaren, Ladung und der Lebensmittel, oder beim Einnehmen des Wassers, oder anderer dem Schiffe nöthigen Sachen; wir werden, so weit es von unsern Bemühungen abhängt, alle Kräfte und möglichsten Eifer zur Bewirkung einer glücklichen Fahrt und Bewahrung und Erhaltung des Schiffes, der Waaren oder Ladung anwenden. Wir wollen uns nie, unsere Schuldigkeit zu thun, weder bei Tage noch bei Nacht weigern, und nie ohne Erlaubniß des Schiffers oder Steuermanns, unter irgend einem Vorwande vom Schiffe eigenmächtig gehen; und wenn wider Vermuthen einer von uns Schiffsdienern oder Leuten etwas diesem zuwider unternimmt, so unterwirft er sich einer strengen und genauen Ahndung gemäß den Vorschriften der Handels-Schiffahrts-Gesetze, welche wir ohne Widerrede und Einwendung zu beobachten uns verbinden und laut welcher wir auch jeden Befehl obgedachten Schiffers

und Steuermanns zur Führung des Schiffs und zur Steuerung aller Unordnungen und Frevelthaten zu erfüllen nicht ermangeln werden und keiner von uns soll fröhern, andern, noch größern Lohn fordern, als hier laut Vorschrift und zufolge den Handels-Schiffahrts-Gesetzen bei dem Namen eines Jeden verschrieben ist. Wenn Jemandem von uns vermöge seines Dienstes oder aus besonderm Zutrauen Schiffsgeräthschaft, Lebensmittel, Waaren und Ladung, anderes Geräthe, Geld oder sonst etwas zur Aufsicht und Bewahrung anvertraut werden sollte: so soll er dafür stehen und vor Empfang seines Lohnes Rechenschaft ablegen. Wenn aber durch seine Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit Schaden und Verlust entstanden wären, so soll er ihn aus seinem Lohne völlig ersetzen. Zu solcher genauen und treulichen Erfüllung vorstehender Abmachungen verspricht und verbindet sich der und der, Schiffer des Schiffes B., die Miethen, wie hier unten angemerkt ist, pünktlich zu zahlen, giebt und wird jedem den bei dem Namen eines jeden in Buchstaben und Ziffern angegebenen Lohn geben, versorgt, wird uns versorgen und uns unterhalten mit guter und gesunder Speise gemäß den Vorschriften der Handels-Schiffahrts-Gesetze, welche er zu erfüllen, ihre Punkte bei jeder Gelegenheit zur Regel seines Verhaltens zu nehmen und nach ihr Antwort und Rechenschaft abzulegen verbunden ist.

Zu genauerer Erfüllung dieses Vertrages, welcher freiwillig und ungedrungen, ohne Anwendung verbotener Mittel und Gewaltthätigkeiten geschlossen ist, haben wir, und jeder von uns, diesen Vertrag im Beisein der unterschriebenen Zeugen eigenhändig unterzeichnet und den Monat und Tag unserer Verabredung, so wie es beim Namen eines jeden von uns angegeben ist, beigeschrieben.

Unterschrieben: A., der und der Schiffer.

Auf der Rückseite.

Ort und Zeit des Dienst-Antritts.	Namen der Leute.	Dienst.	Namen d. Zeugen.	Monatl. Lohn.	Lohn für die ganze Fahrt.	Zeit d. Ent- lassung.	Summe d. Lohnes.
				Rbl. Sp.	Rubel Cop.		Rbl. Sp.
Kronstadt, den 10. Juni 18..	L. M.	Steuermann	F. G.		100		
Petersburg, den 10. Juni 18..	N. O.	Bootsmann.	P. Q.	15			
Kronstadt, den 11. Juni 18..	R. S.	Züñermann.	J. W.		60		
Petersburg, den 12. Juni 18..	M. N.	Schiffsmann	O. P.	10			
Kronstadt, den 12. Juni 18..	S. J.	Schiffsmann	H. L.	9			

Beilage zu S. 860.

Ueber die Quantität Provision für Seeleute auf einem Kriegsschiffe.

1.

Die Seeleute fangen an See-Proviant zu erhalten, sobald die Flotte auf Befehl der höchsten See-Obrigkeit sich zu einer Fahrt zu rüsten beginnt.

2.

Zur gleichmäßigen Berechnung in der Vertheilung des Propiants wird der See-Monat zu 28 Tagen, d. h. zu 4 Wochen, gerechnet.

Im Laufe desselben erhält jeder Seemann:

Rindfleisch gesalzen, oder frisch oder geräuchert	14	Pfund.
Zwieback	45	"
Erbfen	10	"
Buchweizen-Grüze	5	"
Hafer-Grüze 10, zusammen	15	"
Butter	6	"
Bier wird zuweilen besorgt, aber eine bestimmte Vorschrift darüber ist nicht und wird statt Kwas gegeben.		
Branntwein	28	Esarken.
Salz	1½	Pfund.
Essig	½	Krug.

3.

In dieser Tabelle wird bestimmt, wie namentlich und an welchem Tage jedes vertheilt werden soll:

	Sonntag	Montag	Dienst.	Mittw.	Donnerst.	Freitag	Soñabb.	pr. Woche.	pr. Monat
Zwieback	U. Solff. 1	58 $\frac{7}{8}$	D.	D.	D.	D.	D.	11 $\frac{1}{4}$	45 U.
Bier . . .	1	—	60 Sol.	60 Sol.	60 Solff.	—	D.	3 $\frac{1}{4}$	14 "
Fleisch . . .	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$ U.	$\frac{1}{2}$ U.	$\frac{1}{2}$ U.	60 Solff.	60 Solff.	2 $\frac{1}{2}$ U.	10 "
Haser-Grüße	—	—	—	60	—	U. Sol.	—	1	5 "
Weizengrüße	—	—	—	24	—	60	—	2 $\frac{1}{2}$	10 "
Erbsen . . .	—	—	—	1	—	1	—	1 $\frac{1}{2}$	6 "
Butter . . .	20 $\frac{1}{4}$	—	D.	D.	D.	D.	D.	—	28 Starfen
Wein . . .	1	—	1	1	1	1	1	—	1 $\frac{1}{2}$ U.
Salz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	36
Essig . . .	—	—	—	—	—	—	—	$\frac{1}{3}$ Kruschf	$\frac{1}{2}$ Kruschfa
	Fleisch mit Brei.	Fleisch mit Brei.	Mor- gensstar- ker Brei, Abends Erbsen.	Fleisch mit Brei.	Fleisch mit Brei.	Mor- gens- starker Brei, Abends Erbsen	Fleisch mit Brei.		

4.

Den Unteroffizieren jeden Ranges, als: Schiffern 3ten Ranges, Unterschiffen, Untersteuerleuten, Bootsmännern, Bootsmanngehülften, Sergeanten, den Unteroffizieren und Corporalen der Soldaten und Artillerie, den Quartiermeistern, dem ersten Profos, den Zimmerleuten, dem ersten Trompeter, den Musikanten, den Unterärzten vom Range eines Unteroffiziers werden anderthalb Portionen in natura festgesetzt.

5.

Aber wenn sie es in Geld zu erhalten wünschen, so wird für die halbe Portion ihnen so viel gegeben, als der Proviant der Casse kostet, die ganze Portion aber in natura.

6.

Uebrigens müssen allen Dienern zu der einen Portion in natura täglich noch für einen Back bestimmte Portionen gegeben werden, welcher aus 7 Menschen besteht, und was so viel beträgt, als einer wöchentlich bekommt.

7.

Wenn irgend welche Lebensmittel verderben, so muß der Commissair hievon den Capitain in Kenntniß setzen; der Capitain aber muß alle Offiziere zur Besichtigung zusammen berufen, und wenn jene zum Gebrauche gänzlich untauglich befunden werden, so sollen sie entweder zum Futter fürs Vieh gegeben oder ins Meer geworfen werden; dieserhalb aber ist die Verfügung mit der Unterschrift aller Offiziere zu treffen.

8.

Obgleich in der Tabelle namentlich festgesetzt ist, welche Provision an jedem Tage ausgetheilt werden soll, so kann sie doch verändert werden, wenn dies zum Nu-

gen der Diener und zur Erhaltung ihrer Gesundheit zuträgt; deshalb wird der See-Obrigkeit freier Wille gelassen, Mittel auszufinden, um die Schiffsdienere für die Fahrten mit gesunden und vortheilhaften Speisen zu versorgen, als wie: mit trocken bereiteten Kräutern oder Kohl, welche auf dem Meere nicht verderben könnten, um es statt Hafer-Grüße zum Kochen von Kohlsuppen zu gebrauchen; mit starkem trockenem Bouillon, um Suppe zu kochen; mit Malz-Zwiebacken um Kwas zu machen; mit Rumm oder Franzbranntwein oder aus Früchten abgezogenem Branntwein. Auf weiten Reisen in den Gegenden, wo Trauben-Wein wohlfeil sind, sollen diese angeschafft werden, um sie mit Wasser zu vermischen und ein gesundes Getränk zu bereiten.

9.

Sobald die Flotte, eine Escader, oder ein einzelnes Schiff aus dem Zuge auf irgend welche eigene oder befreundete Rhede gelangt, so soll vom Lande frisches Fleisch besorgt und gekauft werden, und die Diener zufrieden gestellt werden, indem es nach der in der Tabelle bestimmten Quantität statt des Salzfleisches vertheilt wird.

10.

Ferner soll man jede Sorte von Gemüse, Kohl, Wurzelwerk, einkaufen und daraus Kohl- oder andere Suppen kochen, indem man es statt Grüße braucht, welche dadurch ersetzt wird und für eine längere Reise tauglich bleibt. Mit einem Worte, zu jeder Zeit, wo die Flotte am Ufer liegt, muß man sich bemühen, die Leute durch frische Speisen zu befriedigen.

11.

Außer dem gewöhnlichen Proviand muß auf jedem Schiffe oder Fahrzeuge für die Seeleute die gehörige

Quantität verschiedener Gegenstände für die Kranken abgelassen werden, als wie: getrockneter Bouillon, Manna-Grüze um Brei zu kochen, Rosinen, gebackene Pfäulen, Citronen, Zucker, Syrup und antiscorbutische Sachen, aber besonders auf nördlichen Reisen muß man sich mit diesen letztern durchaus versorgen.



Art. 716. Wenn jemand von den gemeinschaftlichen Eigenthümern (Rhedern) eines Schiffes oder Fahrzeuges seinen Antheil zu verkaufen oder abzutreten wünscht, so kann er dieses nicht anders als mit Zustimmung der übrigen (Rheder) thun.

Art. 717. Wenn die gemeinschaftlichen Rheder des Schiffes oder Fahrzeuges nicht einwilligen, denjenigen als Mitrheder anzunehmen, dem irgend einer von ihnen seinen Theil zu verkaufen oder abzutreten beabsichtigt, so können sie selbst diesen Theil kaufen und die für denselben nach der Taxation des Schiffes oder Fahrzeuges zuständige Summe bezahlen.

Art. 718. Die Taxation wird in diesem Falle, nach Maaßgabe des Alters und der Beschaffenheit des Schiffes und der Takelage und der Geräthschaften desselben, nicht aber nach der Laune des einen oder andern Theils bewerkstelligt; das Geld für den Antheil aber wird im Laufe eines Monats, vom Tage der der Gesellschaft über den Verkauf oder die Abtretung des Antheils gemachten Anzeige, bezahlt und empfangen.

